

---

# **Satzung**

## **Name, Sitz und Zweck der Vereinigung**

### **§ 1**

(1) Der Verband führt den Namen

**"Landesfachverband der Bau- und Energieberater Berlin-Brandenburg e.V."**

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg VR 21867 B eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand ist Berlin.

### **§ 2**

(1) Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss natürlicher und juristischer Personen. Im Sinne einer langfristigen Daseinsfürsorge und ökologischen Verantwortung stellt sich der Verband das Ziel, eine nachhaltige Weiterentwicklung der vorhandenen Bausubstanz und die damit verbundene verbrauchsreduzierende, weitsichtige und umweltschonende Energiepolitik in den Bundesländern Berlin und Brandenburg zu fördern und zu unterstützen.

Der Verband hat die Aufgabe, erworbene Kenntnisse auf dem Gebiet der energetischen Gebäudesanierung, insbesondere zum Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutz sowie zur Haustechnik zu vertiefen und zu erweitern. Die Mitglieder wollen dadurch einen Beitrag zur Senkung der energiebedingten Treibhausgase - insbesondere CO<sub>2</sub> - leisten, um die Umwelt und die Energie-Ressourcen wirkungsvoll zu schonen.

(2) In Anerkennung des Zieles bezweckt der Verband durch seine Tätigkeit, die Dienstleistungen "Energieberatung" und „Bauberatung“ als hersteller- und lieferneutrale Standardbetreuung für Unternehmen, öffentliche Träger und Bürger in ihrer Qualität und Effektivität, ihrem Bekanntheitsgrad, ihrem Ansehen und ihrer Verbreitung zu fördern. Damit gewährt der Verband seinen Mitgliedern Hilfe zur Selbsthilfe und Unterstützung zur Vertiefung von Grundlagen in der wirtschaftlichen Umsetzung von Energieeinsparzielen.

(3) Der Verband wirkt fachübergreifend und interdisziplinär. Er kann sich an anderen Vereinigungen, Unternehmen und Zusammenschlüssen mit vergleichbarer Zielsetzung beteiligen.

(4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erledigung von Aufgaben im Auftrag des Verbandes entstehen, werden gegen Vorlage der Belege erstattet. Ein Gewinnstreben wird durch den Verband nicht unterstützt.

---

(6) Der Satzungszweck des Verbandes soll insbesondere erreicht werden durch:

- Information der Allgemeinheit, insbesondere der Verbraucher zu allen mit der nachhaltigen Weiterentwicklung der Vorhandenen Bausubstanz zusammenhängenden Fragen,
- Erkenntnis- und Erfahrungsaustausch zwischen Herstellern baulicher und energetischer Anlagen und Produkte, Energieverbrauchern, wissenschaftlichen Einrichtungen, anderen Verbänden und den Ingenieurkammern der Länder Berlin und Brandenburg,
- Herausgabe von Fachpublikationen, Herstellung und Vertreibung von Infomaterial,
- Unterstützung der Erstellung von Studien, Konzeptionen, Gutachten, Expertisen und anderen Arbeitsmaterialien auf dem Gebiet der energetischen Gebäudesanierung,
- Förderung der Fachkompetenz der Mitglieder durch ständige Aus- und Weiterbildung,
- Herausgabe und Aktualisierung einer Liste fachkompetenter und unabhängiger Energieberater aus den Mitgliedern,
- Schaffung von anwendungsbezogenen Fachgremien und Sektionen in der Region Berlin-Brandenburg,
- Anregung, Unterstützung und Durchführung von Forschungs- u. Entwicklungsarbeiten zur Energieeinsparung und Nutzung regenerativer Energieträger in Berlin und Brandenburg,
- tatkräftige Vertretung und den Schutz der gemeinsamen Interessen von Energieverbrauchern durch Aufklärung, Information, Beratung, Betreuung und Hilfe bei der Konfliktbewältigung,
- fachliche Unterstützung und Unterbreitung von Vorschlägen für die gesetzgebende Legislative und die Exekutive der Länder Berlin und Brandenburg bei der Gestaltung energiewirtschaftlicher Zielstellungen und Gesetze sowie der entsprechenden Förderrichtlinien und Mittelverwendung,
- Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlich-technischen Veranstaltungen, Seminaren, Lehrgängen und Fachausstellungen,
- Unterstützung des Aufbaus und des Betriebes von Energieberatungseinrichtungen, eigener Betrieb von Energieberatungsstellen und Realisierung von Energiesparprojekten.

(7) Der Verband strebt die Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern, den Industrie- und Handelskammern in Berlin, Potsdam, Cottbus und Frankfurt/Oder und deren Innungen und Organen an, in deren Fachverantwortung energierelevante Problemstellungen liegen, sowie die Zusammenarbeit mit den Baufachverbänden der Länder Berlin und Brandenburg.

(8) Der Verband kann Arbeitskreise bilden, die zur Lösung spezieller Beratungsziele zweckmäßig werden sollten und die in regelmäßigen Abständen zusammenkommen. Einzelheiten und Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt. Die Tätigkeit der Arbeitskreise hält sich an die Ziele der Satzung. Zuwendungen und Einkünfte der Arbeitskreise sind Zuwendungen und Einkünfte des Verbandes.

(9) Die Arbeitskreise werden überwiegend aus den Mitgliedern des Landesfachverbandes gebildet und müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Aus ihrer Mitte wird der Leiter für längstens fünf Jahre gewählt.

### § 3

Alle Leistungen des Verbandes erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

## Mitgliedschaft und Einkünfte

### § 4

(1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Körperschaften, Behörden, Gesellschaften, Unternehmen, Vereine und Verbände werden, sofern sie sich den Zielen und Zwecken des Verbandes verpflichtet fühlen. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag, Anerkennung der Satzung und darauf beruhender Beschlussfassung des Vorstandes erworben. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand mit Zustimmung des Beirates. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern werden die Mitglieder informiert.

(2) Die Mitglieder werden in die vom Verband herausgegebene Energieberater-Liste aufgenommen, sofern sie die für diese Tätigkeit notwendige Befähigung und Unabhängigkeit nachweisen. Zur Befähigung zählen ein ingenieurtechnisches bzw. naturwissenschaftliches Hochschulstudium, Handwerksmeister mit dem Abschluss „Gebäudeenergieberater im Handwerk“, Energieberater nach den Richtlinien des BMWI.

Der Energieberater muss unabhängig von Hersteller- und Lieferer-Interessen (Energieversorger, Anlagenhersteller) arbeiten. Der Verband überprüft in geeigneter Weise die Qualifikation und die Unabhängigkeit seiner Berater sowie deren praktische Tätigkeit

### § 5

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann bei Beitragsrückständen von einem Jahr und nach vorheriger Mahnung durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn in grober Art und Weise gegen die Interessen des Verbandes verstoßen wird.

(4) Das ausscheidende Mitglied verliert alle Ansprüche an den Verband.

---

## § 6

(1) Das Mitglied hat das Recht:

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort abzustimmen, mit einer Stimme zu wählen sowie gewählt zu werden,
- Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzubringen.

(2) Das Mitglied hat die Pflicht:

- die Satzung einzuhalten,
- Beiträge gemäß gültiger Finanzordnung zu entrichten. Der Beitrag wird in der Regel durch Rechnungslegung eingefordert.

## § 7

Die Einkünfte des Verbandes bestehen aus:

- regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen,
- Überschüssen aus Veranstaltungen,
- freiwilligen Zuwendungen in Form von Spenden,
- Erträgen aus dem Verbandsvermögen,
- Erträgen aus der Durchführung von Projekten.

Für Veranstaltungen können Gebühren erhoben werden, die der Vorstand auf der Grundlage der Finanzordnung festlegt.

## Organe des Verbandes

### § 8

Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

### § 9

(1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Termin und Tagesordnung sind allen Mitgliedern mindestens 21 Tage vorher schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Einladungen können auch per Fax oder per E-Mail versandt werden.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und dem Bericht der Kassenprüfer,
- die Festlegung des Mitgliedsbeitrages, der nach der Leistungsfähigkeit der Mitglieder gestaffelt werden kann,
- die Beschlussfassung über allgemeine Richtlinien der Verbandsarbeit,
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesfachverbandes.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch einen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, wenigstens jedoch 7 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung zur Satzungsänderung erfordert eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer in einem Protokoll festgehalten, welches durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Landesfachverbandes oder Mitarbeiter von Verbandsmitgliedern gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter. Der Landesfachverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

(6) Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig: Leitung des Verbandes, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Bestellung eines Geschäftsführers, Einrichtung von Außenstellen, Kontrolle der ordnungsgemäßen Verbuchung der Rechnungsbelege und der Mittelverwendung, Erstellung eines Jahresberichtes, Entscheidung über Beteiligung gemäß §2 (3) und Einleitung der sich daraus ergebenden Maßnahme, Erlass von Ordnungen, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(7) Der Vorstand wird turnusmäßig vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**LFE e.V.**

Erich-Steinfurth-Straße 8, 10243 Berlin  
Fon: 030-473 873 83, Fax: 030-629 040 37  
[info@lfe-energieberater.de](mailto:info@lfe-energieberater.de)  
[www.lfe-energieberater.de](http://www.lfe-energieberater.de)



---

**§ 11**

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt, die die Jahresabrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Erteilen der Entlastung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten haben. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

**§ 12**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes verantwortlich bis zu seiner Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

**§ 13**

Der Beirat wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet und besteht aus mindestens drei Mitgliedern die durch den Vorstand berufen werden. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu fördern. Die Zusammenkünfte des Beirates erfolgen auf Wunsch des Vorstandes oder eines Beiratsmitgliedes, mindestens jedoch einmal während der Amtsperiode.

**Auflösung des Verbandes****§ 14**

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

**§ 15**

Bei Auflösung beschließt die letzte Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die gemeinnützige Verwendung des verbliebenen Vermögens. Der Beschluss erfordert die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss über die gemeinnützige Verwendung des verbliebenen Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11. September 2007

Anlagen 1 + 2 ergänzt auf der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2011

---

## Anlage 1

### **§ 10 der Satzung (LFE), Ergänzung durch einen Absatz 8:**

**8.** Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

*Gleiches gilt für die anderen Mitglieder des Verbandes.*

Einzelheiten werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Aufwandsentschädigungs- und Auslagenersatzordnung geregelt.

## Anlage 2

### **Aufwandsentschädigungs- und Auslagenersatzordnung des Landesfachverbandes der Energieberater Berlin- Brandenburg**

#### **§1**

##### **Aufwandsentschädigung**

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung dient dem angemessenen Ausgleich für die Zeiten, die sie aufgrund des Ehrenamtes nicht ihrer eigenen Tätigkeit widmen können.

*Gleiches gilt für Mitglieder des Verbandes, die auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes an Messen, Präsentationen u. ä. teilnehmen.*

2. Die Aufwandsentschädigung beträgt für ganztägige Abwesenheit vom Betrieb, insbesondere bei Reisen im Auftrag des Verbandes, 200,00 Euro (Tagessatz). Dieser Tagessatz gilt, bis die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes etwas anderes beschließt.
3. Keine Aufwandsentschädigung wird gezahlt für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
4. Zu den Aufwandsentschädigungen kommt eine etwaige Umsatzsteuer hinzu.

#### **§2**

##### **Auslagenersatz**

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Auslagenersatz. Dazu zählt der Ersatz von Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Telefonkosten etc.

*Gleiches gilt für Mitglieder des Verbandes nach Maßgabe der Regelung gem. § 1 Ziff. 1.*

2. Der Auslagenersatz kann insbesondere hinsichtlich der Fahrtkosten nach steuerlichen Höchstsätzen pauschaliert werden. Im Übrigen sind die Ausgaben zu belegen.

---

### §3

#### **Richtlinien für Reisekosten**

1. Die Mittel des Verbandes sind sparsam zu verwenden. Jedes Mitglied, das Reisen für den Verband unternimmt, hat seine Reisen sparsam und effizient durchzuführen.
2. Bei Fahrten mit der deutschen Bahn hat das Mitglied nur Anspruch auf Ersatz der Kosten für ein Ticket der 2. Klasse. Bei Benutzung von Flugzeugen ist ein möglichst günstiger Tarif zu wählen.
3. Für eine Hotelübernachtung kann das Mitglied pro Übernachtung höchstens Kosten in Höhe von 150,00 Euro ersetzt verlangen, sofern es nicht nachweist, dass aufgrund besonderer Umstände (z. B. Messe) zu diesem Preis keine angemessene Unterkunft erhältlich war.
4. Hält ein Mitglied des Vorstandes von einem Mitglied geltend gemachte Reisekosten oder sonstige Ausgaben für unangemessen hoch, so hat der Vorstand in seiner nächsten Sitzung darüber zu entscheiden, in welcher Höhe dieses Mitglied Auslagenersatz erhält. Bei der Entscheidung über die Höhe des Auslagenersatzes hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

### §4

#### **Abrechnung**

Die Mitglieder erhalten gegen Vorlage der Belege vom Vorstand ihre Auslagen ersetzt.

### §5

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und bleibt solange in Kraft, bis die Mitgliederversammlung eine neue Aufwandsentschädigungs- und Auslagenersatzordnung beschließt.